2. Aufgaben

2.1 Allgemeine Aufklärungsarbeit

[1]Die Naturschutzwacht soll als personelle Verstärkung in der Natur das Verhältnis der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern mitgestalten, durch konkrete Aufklärung, Beratung und Information vor Ort wirken sowie allgemein Kenntnisse über die Zusammenhänge in der Natur vermitteln. [2]Die Naturschutzwacht soll zunächst vorbeugend Verständnis für die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wecken. [3]Staatliche Autorität und hoheitliche Befugnisse sollen erst – und auch dann mit Augenmaß – eingesetzt werden, wenn entweder der Versuch, durch sachliche Argumentation zu überzeugen, nicht zum Erfolg führt, oder dies nach der Schwere der verursachten Beeinträchtigungen oder der Haltung des Betroffenen angezeigt erscheint.

2.2 Aufgabe nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG

[1]Bei der Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG sind sämtliche Rechtsvorschriften relevant, die dem Schutz der Natur, der Pflege der Landschaft und der Erholung in der freien Natur dienen, auch wenn sie nicht im Bayerischen Naturschutzgesetz, im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften enthalten sind. [2]In Betracht kommen insbesondere die mit Strafe bedrohten Handlungen des Strafgesetzbuchs und des Nebenstrafrechts (zum Beispiel §§ 304, 324 bis 330a StGB, § 38 des Bundesjagdgesetzes, Art. 55 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG), § 69 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)) sowie mit Bußgeld bedrohte Verstöße gegen sonstiges Umwelt- und Artenschutzrecht (zum Beispiel § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 97 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Art. 29 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), Art. 11 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 79 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), § 213 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 68 PflSchG, Art. 46 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), die Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zum Artenschutz sowie dem Artenschutz dienende Vorschriften des Straßenverkehrs-, des Jagd- und des Fischereirechts), soweit die Zuwiderhandlungen gleichzeitig Schäden für Natur und Landschaft zur Folge haben können.

2.3 Weitere Aufgaben

[1]Die Naturschutzwacht soll auch in anderen Bereichen zur Unterstützung der unteren Naturschutzbehörde eingesetzt werden. [2]Dazu gehören insbesondere:

a) Kontrolle von Naturschutzauflagen in Genehmigungsbescheiden,

b) Mitwirkung bei der Durchführung von Förderprogrammen,

c) Mitwirkung bei der Betreuung von Schutzgebieten, gesetzlich geschützten sowie kartierten Biotopen einschließlich
 - Betreuung von Biosphärenreservaten,
 - Führungen von interessierten Gruppen, zum Beispiel Schulklassen, sowie
 - Erfassung von Veränderungen in der Natur (zum Beispiel „Schwarzbauten“) und Meldung an die Behörde und

d) Mitwirkung bei Artenschutzmaßnahmen (zum Beispiel Amphibien, Fledermäuse).